

**Große Kreisstadt Winnenden
Rems-Murr-Kreis
Gemarkung Breuningsweiler**



Bebauungsplan "Haselsteinstraße"

Planbereich: 40.02

Gegenüberstellung der Änderungen im Textteil mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften

Rechtsgrundlagen

- A. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
- B. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- C. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. GBl. S. 416), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
- D. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)



Gegenüberstellung der Änderungen im Textteil mit den planungsrechtliche Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften

In der folgenden Gegenüberstellung sind für den Textteil mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften die Textstellen mit einzelnen Änderungen auf der jeweiligen gegenüberliegenden Seite in roter Schriftfarbe kenntlich gemacht.



I Textteil mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften

2.1 Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

2.1.1 Dachform und Dachneigung

[keine Änderungen]

2.1.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Dachaufbauten (Dachgauben) und Dacheinschnitte sind ausschließlich talseitig zulässig. Es sind nur Schleppgauben und Flachdachgauben auf Dächern mit einer Dachneigung von mindestens 40° zulässig. Unterschiedliche Arten von Gauben (Schleppgauben, Flachdachgauben, etc.) auf einem Gebäude sind nicht zulässig. Dachgauben müssen von den Giebelwänden einen Abstand von mindestens 2,0 m und untereinander von mindestens 1,5 m einhalten. Unterhalb der Gaube und unterhalb des Firstes müssen mindestens 0,5 m Dachfläche durchlaufen. Die Summe der Gaubenlängen auf jeder Dachfläche darf 50 % der zugehörigen Gebäudelänge nicht überschreiten. Neben Dachaufbauten sind auch Dacheinschnitte zulässig. Größe und Lage der Dacheinschnitte regeln sich nach den Bedingungen der Dachaufbauten.

Gefertigt:

Stuttgart, den 01.02.2019

PLANUNG+UMWELT

Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch



I Textteil mit den planungsrechtliche Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften

2.1 Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

2.1.1 Dachform und Dachneigung

[keine Änderungen]

2.1.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Dachaufbauten (Dachgauben) und Dacheinschnitte sind **allgemein** zulässig. Es sind nur Schleppgauben und Flachdachgauben auf Dächern mit einer Dachneigung von mindestens 40° zulässig. Unterschiedliche Arten von Gauben (Schleppgauben, Flachdachgauben, etc.) auf einem Gebäude sind nicht zulässig. Dachgauben müssen von den Giebelwänden einen Abstand von mindestens 2,0 m und untereinander von mindestens 1,5 m einhalten. Unterhalb der Gaube und unterhalb des Firstes müssen mindestens 0,5 m Dachfläche durchlaufen. Die Summe der Gaubenlängen auf jeder Dachfläche darf **zweidrittel** der zugehörigen Gebäudelänge nicht überschreiten. Neben Dachaufbauten sind auch Dacheinschnitte zulässig. Größe und Lage der Dacheinschnitte regeln sich nach den Bedingungen der Dachaufbauten.

3.8 Zufällige Bodenfunde

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen.

Gefertigt:

Stuttgart, den 01.02.2019 / 31.08.2020

PLANUNG+UMWELT

Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch